

Folgende Kriterien sollen bei der Flächennutzungsplanung Teilplanung Windenergienutzung aus Vorsorgegesichtspunkten als weiche Tabuflächen beachtet werden:

3.2.1 Vorsorgeabstände

3.2.1.1 Schutzabstände zu Siedlungsflächen (Wohn- und Mischbauflächen)

Unter Kapitel 3.1.2 Mindestabstände wird erläutert, dass auf eine Darstellung von Mindestabständen aus Gründen des Lärmschutzes oder optisch bedrängender Wirkung verzichtet wird und auch kein Abstand in Metern festgelegt wird.

Da für die Mindestabstände zu Siedlungen und Einzelanlagen im Außenbereich keine konkreten Zahlenwerte genannt werden können, wird ein Vorsorgeabstand als weiches Tabukriterium festgelegt, der die harten Tabuzonen mit einschließt und darüber hinaus Flächen als weiche Ausschlussbereiche beinhaltet.

Für die im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche wird ein erweiterter Schutzabstand von insgesamt 1.000 m als weiche Tabuzone festgelegt. Bemessen wird dieser zu den im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel dargestellten Wohn- und Mischbauflächen. Wenn in rechtskräftigen Bebauungsplänen Abgrenzung der Baugebiete erkennbar über die Darstellung im Flächennutzungsplan hinausgehen, wird in diesen Einzelfällen, die Konkretisierung des Bebauungsplanes für die Bemessung der Abstandsflächen herangezogen. Gleiches gilt für Einzelgebäude, die eindeutig dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen sind, auch, wenn sie im Flächennutzungsplan nicht mehr innerhalb der Wohn- oder Mischbauflächen liegen. Das gesamte Bauwerk der Windenergieanlage, d.h. die Fläche die von den Rotorblättern überstrichen wird, muss innerhalb der Konzentrationszonen liegen.

Gebäudeansammlungen im Außenbereich wurden hinsichtlich ihrer Einordnung als Splittersiedlung oder als Siedlungskörper nach § 34 BauGB in Augenschein genommen.

Hierbei wurde folgende Einordnung vorgenommen:

- Bebauung im Außenbereich: Müsch, Heunenhof, Eschbach
- Im Zusammenhang bebaute Ortslage nach § 34 BauGB: Fensterseifen, Mimbach

Die aktuell der Planung zugrunde liegende Zuordnung der Ortsteile ist in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erfolgt.

Der erweiterte Siedlungsabstand wird damit begründet, den Gemeinden weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsrand zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden und in dem topographisch bewegten Gelände in der Verbandsgemeinde Vordereifel die optischen Wirkungen, gerade für die Ortschaften in Tallage, möglichst gering gehalten werden.

Bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen wird gemäß des Ministerial-Rundschreibens die Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohngebieten empfohlen, wenn dadurch die Planungsspielräume nicht in unverträglichem Maße eingengt werden. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) hat

bei der Erstellung seiner „Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land“, Mai 2011, in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind bezüglich des „2%-Szenarios“ in die Vorgaben des Landes zur Ausweisung von Flächen für die zukünftige Nutzung von Windenergieanlagen eingeflossen. (Grundsatz 163 a Teilfortschreibung LEP IV - Erneuerbare Energien).

Die Verbandsgemeinde Vordereifel sieht den Abstand von 1.000 m daher für angemessen.

Für die Einzelgehöfte im Außenbereich, Splittersiedlungen und Sonderbauflächen für Wochenendhausgebiete und das Sondergebiet „Bund“ im Flächennutzungsplan der Stadt Mayen (dort befinden sich ebenfalls wohnbaulich genutzte Gebäude) wird ein gegenüber den Ortslagen verringerter Vorsorgeabstand von insgesamt 500 m als weiche Tabuzone festgelegt. Dies entspricht der zwei- bis dreifachen Gesamthöhe einer derzeit auf dem Markt befindlichen Windenergieanlage von rd. 200 m Höhe. Den landwirtschaftlichen Betrieben wird damit ausreichend Raum für weitere Entwicklungen gegeben. Auf der Genehmigungsebene sind evtl. darüber hinaus gehende erforderliche Abstände im Einzelfall zu prüfen. Das Gesundheitsamt ist bei den Einzelgenehmigungen zu beteiligen.

Der aktuellen Rechtsprechung zufolge wird bei Splittersiedlungen und Einzelanlagen im Außenbereich berücksichtigt, dass sich für eine im Außenbereich ausgeübte, baurechtlich nicht privilegierte Wohnnutzung der aus dem Rücksichtnahmegebot folgende Schutzanspruch vermindert und dem Betroffenen eher Maßnahmen zuzumuten seien, um den Wirkungen privilegierter Vorhaben auszuweichen oder sich vor ihnen zu schützen. Der Schutz einzelner Gebäude im Außenbereich gegenüber der Windenergienutzung wird nicht so hoch gewichtet, wie der von Siedlungsbereichen, da im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich nach dem Baugesetzbuch privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen gerechnet werden muss (siehe Urteil des VG Gießen vom 10.07.2013, 1 L 847/13-GI).

3.2.1.2 Pauschale Vorsorgeabstände um windkraftsensible Vogelarten

Am 13.09.2012 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz den Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz veröffentlicht. In diesem Gutachten werden fachliche Empfehlungen zur Vereinbarkeit von Windenergie und Naturschutz gegeben.

Es werden windkraftsensible Tierarten aufgeführt, für die einzuhaltende Schutzabstände empfohlen werden. Zu den störepfindlichen Vogelarten zählen u.a. Uhu, Rotmilan und Schwarzstorch (siehe Tabelle 5 des Gutachtens Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz).

Da die erforderlichen Mindestabstände zu windkraftsensiblen Vogelarten nur im Einzelfall unter aufwändiger Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und des Flugverhaltens der einzelnen Vögel festgelegt werden können, wurden auf Ebene des Flächennutzungsplanes pauschale Abstandsflächen als weiche Tabuflächen festgelegt.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel schloss sich den die fachgutachterlichen Abstandsempfehlungen des Landes an und legte als weiche Tabuflächen folgende Schutzabstände um nachgewiesene bebrütete Horste fest:

- Uhu 1.000 m
- Rotmilan 1.500 m
- Schwarzstorch 3.000 m

Hat vorgelegen:

14. Nov. 2016

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Gemäß fachgutachterlichen Empfehlungen genießen nicht aktuell bebrütete Schwarzstorchhorste 5 Jahre und Rotmilanhorste 3 Jahre Bestandsschutz. Somit werden auch momentan nicht besetzte Horste mit dem Pauschalabstand geschützt, wenn ein Brutnachweis aus der Vergangenheit besteht.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel hat die Erstellung avifaunistischer Gutachten für den südlichen und den nördlichen Teilbereich der Verbandsgemeinde beauftragt und Auskünfte der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu den Schwarzstorchhorsten in der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Verbandsgemeinde Kelberg erhalten. Die Ergebnisse der Gutachten sowie der sonstigen Auskünfte fließen in die Planung und den Umweltbericht ein.

Insbesondere ein Hinweis der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB fand Berücksichtigung. Hier wurde auf einen zerstörten Rotmilanhorst in der Fläche 3/36 Nachtsheim/Luxem aufmerksam gemacht (siehe auch Ausführungen in Kapitel 4.1.3.). Hier wurde aufgrund des Hinweises eine Horstsuche nachbeauftragt und eine Stellungnahme von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zum Schutzstatus des zerstörten Horstes angefragt.

Aufgrund des Abschlussberichtes zur Horstnachsuche (siehe Anlage 5) und der Berücksichtigung der Stellungnahme der SGD Nord vom 15.10.2015 Az.: 420-137 wird die Fläche 3/36 im Plan, Umweltbericht und Steckrief besonders herausgehoben, mit dem Hinweis, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigungen nach BImSchG tiefere und aktuelle Gutachten zu erstellen sind. Daher entsteht auf der nachgelagerten Einzelfallgenehmigungsebene ein erhöhter Prüfauswand und, je nach artenschutzfachlicher Bewertung, sind möglicherweise auch erhöhte artenschutzrechtliche Planungshürden zu erwarten.

Ebenfalls in Anlage 5 wird auf einen Horst nördlich von Monreal hingewiesen, in dem im Jahr 2014 ein Rotmilan brütete, allerdings 2015 von einem Mäusebussardpaar besetzt war. Inwiefern dieser Horst in den Folgejahren wieder von Rotmilanen genutzt wird, kann nicht vorhergesehen werden. Aus diesem Grund wird auch im Grundsatz die fachgutachterliche Empfehlung eines 3-jährigen Bestandsschutzes ausgesprochen.

Der Vorsorgeabstand des Horstes überschneidet die Flächen 16 und 19. Hier wird ähnlich der Fläche 3/36 im Umweltbericht und den Steckbriefen sowie mittels Kennzeichnung in Plan 6 auf eine tiefere Prüfung auf der Ebene der Einzelgenehmigungen nach BImSchG hingewiesen. Die Verbandsgemeinde traf hier im Rahmen ihrer Planungshoheit die Entscheidung diese Teilflächen nicht auszuschließen, und die artenschutzrechtliche Detailprü-

Hat vorgelegen:
4. Nov. 2016
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

fung auf der Ebene der Genehmigung der Einzelanlagen nach BImSchG vollziehen zu lassen. Sofern der Horst bei Antragstellung wieder bebrütet sein sollte, könnte hier betreiberseits eine Funktionsraumanalyse erstellt werden, was in 2015 aufgrund Besatzes durch ein Mäusebussardpaar nicht möglich war. Die Anhaltspunkte für einen generellen Ausschluss, der von der Überschneidung mit dem 1,5 km weiten Vorsorgeabstand um den 2015 nicht verifizierten Horst, betroffenen Teilflächen 16 und 19, sind nicht verdichtet genug.

3.2.2 Vorgaben / Anregungen überörtlicher Planungsträger, Grundsätze der Landesplanung, Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans

3.2.2.1 Wasserschutzzone II

Wie unter Kapitel 3.1.4.2. geschildert liegen für den südlichen Teil keine gültigen Rechtsverordnungen für Wasserschutzgebiete vor. Hinsichtlich der öffentlichen Wasserfassungen (= Zone I), die genutzt werden oder genutzt werden sollen, könnten dem Grunde nach Wasserschutzzonen I verordnet werden, so dass diese als hartes Ausschlusskriterium gelten.

In den Schutzzonen II und III können Befreiungen von den Verboten von Rechtsverordnungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Hinzu kommt, dass sich die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes um die beiden Brunnen Bermel im Verfahren befindet. Dabei ist die Abgrenzung des geplanten Wasserschutzgebietes wesentlich kleiner als das aus der ehemaligen Rechtsverordnung. In Ermangelung einer gültigen Rechtsverordnung wird hier kein Ausschluss definiert. Im Falle einer Antragstellung müsste im Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob die Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle vertretbar ist und ob die Rechtsverordnung zum Abschluss gebracht wird.

3.2.2.2 Historische Kulturlandschaften Zone 1 und 2

Am 30.07.2013 hat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung das Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“ veröffentlicht.

Das Fachgutachten liefert den Trägern der Regionalplanung die erforderlichen Grundlagen und Empfehlungen zu der in Z 163 d LEP IV-Fortschreibung geforderten Konkretisierung der Flächen innerhalb der historischen Kulturlandschaften, die für eine Windenergienutzung auszuschließen sind.

Das Ministerium empfiehlt den Regionalen Planungsgemeinschaften die historischen Kulturlandschaften herausragender und sehr hoher Bedeutung (Stufen 1 und 2) vorsorglich als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung festzusetzen.

Auch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat mit dem Beschluss über die Planungsrichtlinie für die Erstellung des Regionalen Raumordnungsplans im November 2013 die Empfehlung des Gutachtens aufgenommen. In dem Entwurf 2014 sind in den Zonen I und II der historischen Kulturlandschaften Windenergieanlagen nach Z 148 d ausge-